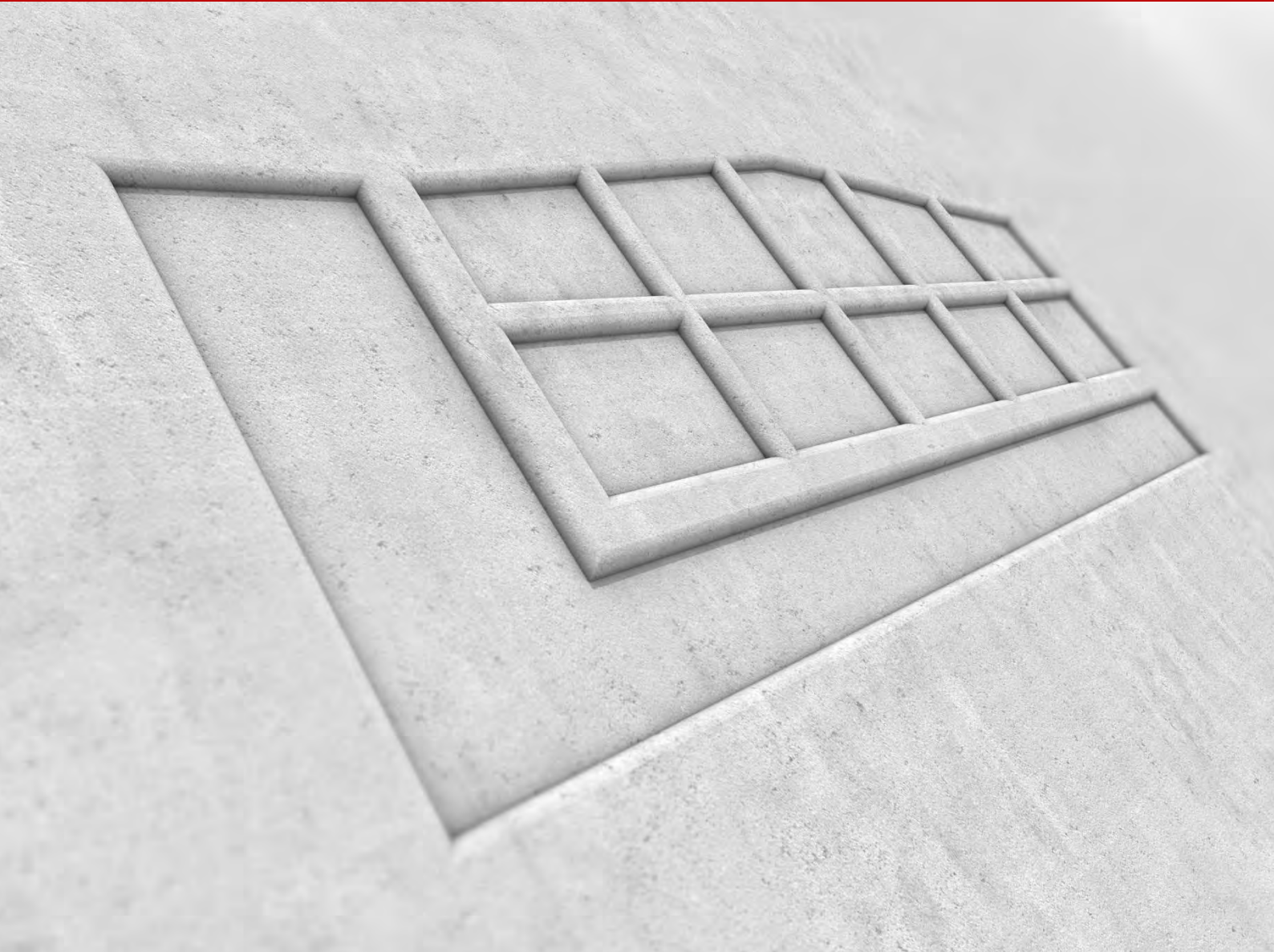


Nachhaltigkeitsbericht 2023

B. Lütkenhaus GmbH



B. Lütkenhaus GmbH

Börnste 64
48249 Dülmen

Fon +49 (0) 2594 94 02-0

Fax +49 (0) 2594 8 16 23

Mail info@luetkenhaus.com

Web www.luetkenhaus.com

Vorwort

Das Jahr 2023 war geprägt von vielen Unsicherheiten. Doch bei Lütkenhaus haben wir diese Zeit genutzt, um unsere Stärken auszubauen und uns noch besser auf die Zukunft vorzubereiten. Ein wichtiger Schritt war die CSC-Zertifizierung mit dem Status Gold, welche unser Engagement für Nachhaltigkeit bestätigt.



Ein weiterer Meilenstein ist der Generationswechsel in unserem Unternehmen. Meine Tochter Pia wird die Nachfolge antreten und führt unser Unternehmen langfristig in eine neue Ära. Mit ihrer frischen Perspektive und ihrem Engagement wird sie unsere Traditionen bewahren und gleichzeitig neue Wege beschreiten.

Bereits im Jahr 2022 haben wir unseren ersten Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht. Mit diesem Bericht über das Jahr 2023 möchten wir Sie auf dem neuesten Stand halten und zeigen, welche Fortschritte wir seitdem gemacht haben. Wir sind stolz darauf, dass Nachhaltigkeit bei uns fest verankert ist und wir uns kontinuierlich weiterentwickeln.

Nachhaltigkeit ist für uns mehr als nur ein Schlagwort. Es ist unsere Überzeugung, dass ein Unternehmen nur langfristig erfolgreich sein kann, wenn es seine Verantwortung für die Umwelt übernimmt. Deshalb setzen wir auf umweltfreundliche Materialien und Prozesse und arbeiten kontinuierlich daran, unseren ökologischen Fußabdruck zu verringern.



Seit vielen Generationen prägt unsere Familie dieses Unternehmen. Mein Wunsch ist es, dass dieser Geist der Verantwortung und Nachhaltigkeit auch in Zukunft erhalten bleibt. Pia wird unser Familienerbe weiterführen und Lütkenhaus zu einem Vorreiter für nachhaltiges Bauen machen. Gemeinsam arbeiten wir daran, ein Unternehmen zu sein, das auch zukünftigen Generationen eine sichere Basis bietet.

Ulrich & Pia Lütkenhaus

LÜTKENHAUS – Strategie aus Beton



Zement + Kies + H₂O = Beton

Dieses Jahrtausende alte Rezept in Ehren, ist es unsere Aufgabe – Beton Stück für Stück so weiterzuentwickeln, dass LÜTKENHAUS als Betonfertigteilwerk auch in Zukunft seiner Verantwortung für seine Umwelt nachkommt. Für uns soll Beton nicht nur Enkel-, sondern urenkelfähig werden, sodass unsere Enkel und Urenkel in stabilen, sicheren und langlebigen Gebäuden aus emissionsarmen und umweltverträglichen Baumaterialien aufwachsen.

Der Mensch

Unsere Ziele:

Energie

CO₂- Reduktion

Ressourcen

- Ein zuverlässiger und loyaler Arbeitgeber & Partner zu sein - für unsere Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten.
- Wir forschen an zukunftsfähigen Lösungen zum Thema Rohstoffverknappung.
- Die Entwicklung von klimagerechten Bauelementen für eine deutliche Emissions- und Rohstoffreduzierung.
- Wir identifizieren sukzessive Energiefresser und reduzieren diese
- Wir streben eine einfache Kreislaufwirtschaft an
- Veränderung unserer Betonrezepturen zur Nutzung von CO₂-armen Zementen.
- Diese Ziele haben wir erreicht, wenn wir eine deutliche Emissions- und Rohstoffreduzierung erreicht haben.

Wir sehen zudem die möglichst flexible Nutzung eines jeden Gebäudes existenziell für die maximal lange Lebensdauer. Hierzu unterstützen wir unsere Kunden seit dem 2. Quartal 2023 durch unseren Projektberater, im Rahmen unserer Vertriebsarbeit. Sollte dann doch das Ende der Lebenszeit eines Gebäudes erreicht sein, sind wir der Meinung, dass dieses möglichst vollständig der Kreislaufwirtschaft zurückgeführt werden muss. Wichtig ist, dass das gesamte Gebäude sortenrein recycelt werden kann. Nur so kann ein verantwortungsvoller Umgang mit unseren Rohstoffen stattfinden. Mit unseren Betonfertigteilen sind wir auf dem Weg hierhin – für 2024 sind die ersten Versuche in diesem Bereich geplant.

Im Folgenden werden wir unsere oben genannten Nachhaltigkeitsthemen, sowie die dazugehörigen Leistungsindikatoren (KPIs) präsentieren, welche wir im Hinblick auf unsere Nachhaltigkeitsziele ständig überwachen. Wir sind uns bewusst, dass unsere Leistungsdaten nur ein Teil unserer Nachhaltigkeitsbemühungen sind und nur durch stetige Optimierung Erfolg hat. Durch die Veröffentlichung unserer KPI's in diesem Bericht zeigen wir unser Engagement für eine transparente und offene Kommunikation über unsere Nachhaltigkeitsleistung – mit dem Gedanken, eine nachhaltige Bauwirtschaft maßgeblich mitzugestalten. Wir möchten als gutes Vorbild und Innovationsreiter vorangehen.

LÜTKENHAUS - Energie & Umwelt



LÜTKENHAUS hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 klimaneutral zu produzieren.

LÜTKENHAUS ist sich der Herausforderung bewusst, die der Klimawandel mit sich bringt und welchen großen Einfluss die Bauwirtschaft hierauf hat. Wir setzen uns deswegen aktiv für einen ressourcenschonenden und umweltbewussten Umgang mit all unseren Ressourcen, und somit auch für die deutliche Reduktion von CO₂-Emissionen, ein. Hierzu gehört für uns ein gewissenhafter Umgang mit Energie, eine überlegte Nutzung aller Ressourcen sowie eine verantwortungsvolle Landnutzung.

LÜTKENHAUS hat es geschafft, trotz verringerter Produktion, dass der Energieverbrauch pro Kubikmeter kaum gestiegen ist. Den Grund der Reduktion der Emissionen des Stroms ist unten näher aufgeführt, zudem haben wir unsere Trockenkammern gerade nur so viel beheizt, dass keine Qualitätseinbußen aufkamen. Hierdurch konnten wir den Verbrauch für Heizöl und Erdgas trotz verminderter Produktionsmenge senken. Betrachtet werden zunächst, die bei uns intern erzeugten CO₂-Emissionen. Zusätzlich ist eine Aufschlüsselung des CO₂-Fußabdrucks unserer Zementmischung gezeigt.

CO₂-Emissionen

CO₂-Emissionen sind ein wesentlicher Punkt für die Nachhaltigkeit von LÜTKENHAUS. Sie geben Aufschluss darüber, wie viel Kilogramm Kohlenstoffdioxid (CO₂) durch die Aktivitäten des Unternehmens freigesetzt wird und somit, welchen Beitrag wir zur Bekämpfung des Klimawandels leisten müssen.

Jahr	CO ₂ -Emissionen [Kg]	Produzierter Beton m ³	CO ₂ -Emissionen
2022	2.061.306,10	79.000 m ³	26,09 Kg/m ³
2023	1.354.045,13	65.000 m ³	20,83 Kg/m ³

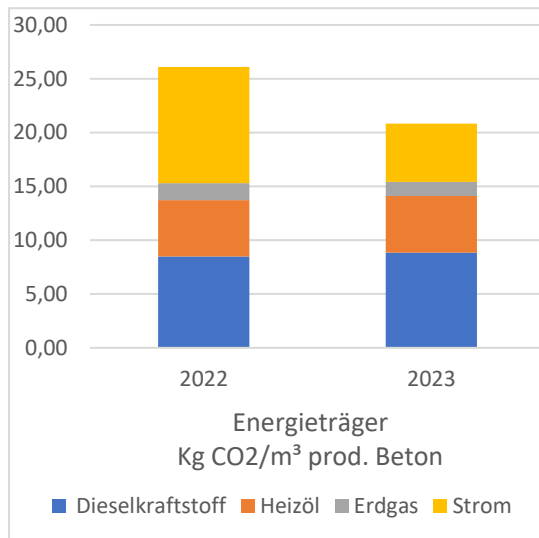
Im Jahr 2023 hat LÜTKENHAUS insgesamt **65.000 m³ Beton produziert.**

Bezogen auf produzierte Kubikmeter Beton haben wir 2023 zu 2022 eine **Reduktion der CO₂-Emissionen von gut 20%** erreicht.

Energieträger

Im gesamten Produktionsablauf sind 1.354.045,13 Kg CO² emittiert worden. Das entspricht 20,83 kg CO₂-Emissionen pro m³ Beton, welche von der Beschaffung der Rohstoffe, bis zum fertigen Produkt entstanden sind.

2023 konnte der CO₂-Verbrauch durch die neue PV-Anlage deutlich gesenkt werden. Da Heizöl zusätzlich einen großen Einfluss auf unsere CO₂-Emissionen hat, planen wir bis 2025 die Beheizung unseres Verwaltungstraktes und der neuen Sozialräume auf eine Wärmepumpenheizung und eine Pelletheizung umzustellen, sodass die Emissionen im Bereich Heizöl deutlich verringert werden.



Energieträger	Menge	CO ₂ -Emissionen	%
Dieseldkraftstoff	182.000 l	575.029,00 Kg	42,5
Heizöl	110.650 l	342.369,32 Kg	25,3
Erdgas	35.000 m ³	84.418,60 Kg	6,2
Strom	1.849.590 kWh	352.228,21 Kg	26,0
Summe 2023		1.354.045,13 Kg	

Stromverbrauch

Den Leistungsdaten von 2022 ist zu entnehmen, dass ca. 40% aller CO₂-Emissionen von LÜTKENHAUS auf den genutzten Strom zurückzuführen waren. Diese konnten wir nun deutlich durch die 2023 in Betrieb genommene Photovoltaikanlage senken. Wie der untenstehenden Tabelle zu entnehmen ist, hat die PV-Anlage ca. 40% unseres gesamten Energieverbrauchs hergestellt. Zu beachten ist, dass nur für die Produktion wirklich genutzte Energie, also 64,71% der von der PV-Anlage produzierten Energie, im Folgenden berücksichtigt wird. Somit haben wir 26% unseres gesamten Stromverbrauchs direkt mit Solarenergie aus unserer PV-Anlage decken können. Der Rest wurde ins Netz eingespeist.

Jahr	Gesamt [kWh]	PV-Anlage [kWh]	Prod. PV/Verbrauch	davon Eigenverbrauch	[%]	davon Einspeisung	[%]
2023	1.849.590	753.307	40,7%	481.018 kWh	64,71 %	262.289 kWh	35,29
2022	2.121.990	0	0%	0 kWh	0%	0 kWh	0%

Insgesamt konnten wir durch die PV-Anlage unsere CO₂-Emissionen pro genutzte kWh um über 50% reduzieren!

Jahr	Menge [kWh]	CO ₂ -Emissionen [Kg]	Kg CO ₂ pro kWh
2022	2.121.990	852.512,9	0,40 Kg-CO ₂ /kWh
2023	1.849.590	352.228,2	0,19 Kg-CO ₂ /kWh

Rohstoffe & Ressourcen

Klinkeranteil

Zementart	Menge 2022 [to]		Menge 2023 [to]		Umweltindikator	Beton C40/50 CEM I	Beton C40/50 CEM III
CEM I 95% Klinker	20.045	91,4%	17.441	86,5%	GWP netto [kg CO ₂ eq/kg]	211	157
CEM III 62,5% Klinker	1.875	8,6 %	2.726	13,5%	Einsparung CO ₂ CEM III gegen CEM I	25%	

Der Großteil der CO₂-Emissionen der Bauwirtschaft ist auf die Herstellung von Zement zurückzuführen. Aus diesem Grund unterstützen wir unsere Zementlieferanten bei der Entwicklung von umweltverträglicheren Zementen. Wie der oberen Tabelle zu entnehmen ist, haben wir 2023 zu 2022 unsere Rezepte so weiterentwickelt, dass wir deutlich mehr CEM III genutzt haben. In 2024 streben wir den Ausbau der Nutzung von CEM III-Zementen sowie Recyclingmaterial in weiteren Produktionshallen an.

Nutzung sekundärer Materialien

Zusätzlich zur zukünftigen CO₂-Einsparung durch die Weiterentwicklung von Zement substituieren wir zusätzlich einen Teil des Zements durch Flugasche. Flugasche ist ein Abfallprodukt, welches bei der Verbrennung von Kohle entsteht. Durch unsere standortbedingte Nähe zum Ruhrgebiet, wo viele Kohlekraftwerke aktuell noch in Betrieb sind, ist es für uns möglich dieses Material mit wenig Fahrtweg zu beziehen. Im Jahr 2023 haben wir 2.895 Tonnen Flugasche in unserer Produktion verarbeitet, das sind etwa 14% der verarbeiteten Zementmengen.

Restbeton/ Rückbeton

Durch modernste Steuerung und Computerunterstützung entsteht in unseren Produktionshallen möglichst wenig überschüssiger Beton. Aus Qualitätssicherungsgründen fallen jedoch regelmäßig kleine Mengen an Restbeton an. Diese sieht LÜTKENHAUS nicht als Abfall, sondern verarbeitet den Beton je nach Produktionsstätte weiter. Zum einen nutzen wir den Restbeton zum Anfertigen von Beton-Stapelblöcken, zum anderen kann unsere Recyclinganlage den überschüssigen Beton in seine jeweiligen Bestandteile aufteilen, sodass diese in den Produktionsablauf zurückgeführt werden können.



LÜTKENHAUS - Mitarbeiter



Eine langfristige Nachhaltigkeitsstrategie ist nur in Zusammenarbeit mit unseren Mitarbeitenden zu erreichen. Denn erst mit den Menschen, welche hinter LÜTKENHAUS und unserem Nachhaltigkeitsgedanken stehen, können wir diesen sukzessive umsetzen. Wir setzen alles daran, um unseren Mitarbeitenden einen sicheren und verantwortungsvollen Arbeitsplatz zu bieten. Kurzfristige Homeofficeabsprachen, Teilzeit und Wiederaufstockung sowie ein interner Wechsel des Arbeitsplatzes, sind nur einige unserer Möglichkeiten, Beruf und Privatleben miteinander zu vereinbaren.

LÜTKENHAUS ist sich bewusst, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeitenden eine entscheidende Rolle für den Erfolg des Unternehmens spielen. Wir glauben, dass eine gesunde und zufriedene Belegschaft produktiver, innovativer und kreativer arbeitet. Deshalb legen wir großen Wert darauf, unseren Mitarbeitenden eine gesunde Arbeitsumgebung zu bieten. Wasser, Kaffee sowie Softdrinks stehen für alle Mitarbeiter jederzeit bereit.

Wir nehmen unsere Verantwortung ernst und setzen uns kontinuierlich für die Verbesserung unserer Arbeitsabläufe ein, um sicherzustellen, dass die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz unserer Mitarbeitenden jederzeit gewährleistet ist. Regelmäßige Schulungen für ein stetiges Bewusstsein für Arbeitssicherheit ist für uns selbstverständlich und ein wichtiger Grundstein zur Unfallverhütung. Arbeits- und Sicherheitsausrüstung, wie Sicherheitsschuhe, Helme, Gehörschutz und Handschuhe werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Vorgeschriebene Vorsorgeuntersuchungen werden durch den von uns beauftragten medizinischen Dienst durchgeführt. Darüber hinaus werden auch Untersuchungen auf freiwilliger Basis angeboten.

LÜTKENHAUS legt großen Wert auf die kontinuierliche berufliche Fortbildung unserer Mitarbeitenden. Wir bieten hier regelmäßige Schulungen und Trainings an, um das fachliche Know-how unserer Mitarbeitenden zu erweitern und auf dem neuesten Stand zu halten. Wir sind der Überzeugung, dass nur durch eine kontinuierliche Weiterbildung unserer Mitarbeitenden eine nachhaltige Geschäftsentwicklung möglich ist. Deshalb möchten wir diese langfristig weiter ausbauen und zusätzlich mehr Schulungen zu Softskills und mentaler Gesundheit anbieten. Hiervon versprechen wir uns eine Förderung des Wohlbefindens unserer Mitarbeiter sowie eine Stärkung des positiven Arbeitsklimas und damit auch eine Steigerung der Arbeitsqualität.

Ein besonderes Augenmerk legen wir bei LÜTKENHAUS auf unsere Ausbildungsberufe. Unsere aktuellen Ausbildungsbereiche befinden sich in der Verwaltung, unserem IT-Bereich und in der Lagerlogistik. Langfristig ist es unser Ziel zusätzlich vermehrt in der Produktion und der Betriebstechnik auszubilden. Da die persönliche Entwicklung mit einer Berufsausbildung nicht abgeschlossen sein muss, ermöglichen und fördern wir ein berufsbegleitendes Studium oder die Weiterbildung zum Meister/ Techniker für unsere Mitarbeitenden. Gut ausgebildetes Fachpersonal ist das Fundament unseres Erfolgs.

Regionalität

Als Familienunternehmen mit über 115-jähriger Geschichte, ist LÜTKENHAUS seit über einem Jahrhundert tief mit der Region verwurzelt.

Als Unternehmen mit Sitz in Dülmen ist sich LÜTKENHAUS der sozialen Verpflichtungen in der Region Münsterland bewusst. Wir setzen uns für die Förderung des Handwerks ein, engagieren uns für die Jugend und unterstützen gemeinnützige Organisationen. Wir sind stolz darauf, Teil einer engagierten Gemeinschaft zu sein und werden uns auch in Zukunft für die Entwicklung unserer Region einsetzen.

Wir ermutigen unsere Belegschaft, ihre Fähigkeiten und Talente in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen. LÜTKENHAUS ist stolz darauf, dass viele unserer Mitarbeitenden in ihrer Freizeit ehrenamtlich tätig sind. Dies unterstützen wir auf vielfältige Weise.

Regelmäßig kommunizieren wir aktiv mit der Kommune und informieren diese über alle Aspekte, die einen erheblichen Einfluss auf sie haben oder haben könnte. Etwa eine Verstärkung/ Verringerung ökonomischer Aktivitäten sowie mögliche Belastungen auf Mensch, Umwelt und Verkehr. Ebenso möchten auch wir über Veränderungen in der Kommune informiert bleiben. Unter anderem sind unsere Informationswege über unseren Instagram- & Facebookkanal sowie Zeitungsartikel in den kommunalen Zeitungen.

Nicht nur bei uns und unseren Mitarbeitenden hat Regionalität eine große Bedeutung, auch in der Zusammenarbeit mit Fremdfirmen setzen wir auf langfristige Geschäftsbeziehungen zu regionalen mittelständischen Unternehmen. Hierdurch können wir langfristige Synergien aus der Region erwirken – das Fundament unseres über 115-jährigen Bestehens.

LÜTKENHAUS ist aktives Mitglied in der Handwerkskammer Münster sowie in der IHK Nord Westfalen. Unser Geschäftsführender Gesellschafter Ulrich Lütkenhaus ist in der Handwerkskammer seit über 30 Jahren ehrenamtlich als Obermeister der Baugewerkinnung und Vorstandsmitglied der Kreishandwerkerschaft Coesfeld tätig. In seine Fußstapfen tritt seine Tochter und Nachfolgerin Pia Lütkenhaus, als Mitglied der Handwerksjunioren Münster.

Seit 2022 sind wir Mitglied im BVMW, dem Bundesverband Mittelständischer Wirtschaft, mit dem Gedanken noch mehr mit anderen Unternehmen in Kontakt zu treten und den Mittelstand zu stärken. Hier wird vor allem das Netzwerk des jungen Mittelstands sehr aktiv genutzt, um Synergien für die eigene Unternehmensnachfolge zu erhalten.

LÜTKENHAUS vertritt die Philosophie von Transparenz und Offenheit. Es ist Tradition, dass wir gerne Gäste empfangen und diesen stets eine Führung durch die Produktion geben. 2023 haben wir begonnen, diese Führungen an festen Terminen und dadurch deutlich häufiger anzubieten. Wir freuen uns, unseren Kunden, aber auch Schulklassen und Studenten unsere Produktion zu zeigen. Wir sind der Überzeugung, dass diese Offenheit Vertrauen schafft und das Verständnis für unseren Produktionsablauf stärkt. In 2024 möchten wir zusätzlich Schulungen und Seminare für Kunden, Architekten, Ingenieuren und Polieren anbieten.

Qualität

Tradition + Erfahrung + Weiterentwicklung = LÜTKENHAUS-Qualität

„Aus unserer Tradition wächst die Verantwortung, dem Kunden nur beste Qualität zu liefern.“

Unseren Kunden herausragende Qualität zu liefern, steht bei LÜTKENHAUS an erster Stelle. Deshalb trägt jeder einzelne Mitarbeitende – von unseren Auszubildenden, über die Produktion und die Verwaltung, bis hin zu unseren hochqualifizierten Ingenieuren – eine große Verantwortung für die LÜTKENHAUS-Qualität. In regelmäßigen Schulungen und Audits werden unsere Mitarbeitenden weitergebildet und über die neuesten Entwicklungen informiert. So garantieren wir unseren Kunden, dass jeder Mitarbeitende Spezialist in seinem Fach ist und in jeder Hinsicht kompetente Beratung bietet.

Das Qualitätsmanagement von LÜTKENHAUS arbeitet seit 1996 nach der Europa-Norm DIN EN ISO 9001. Hierdurch können wir durchgängige und transparente Prozesse von der Auftragserfassung, bis hin zur Produktionsdokumentation gewährleisten. Nicht nur unsere Techniker, Meister und Ingenieure, sondern auch die Geschäftsführung ist in die Prozesse der Qualitätssicherung involviert. Damit ermöglichen wir unseren Kunden und Partnern unsere Leistungen transparent und objektiv zu beurteilen – ein guter Grundstein für unsere Kundenzufriedenheit.

Wir legen neben der Sicherung einer gleichbleibenden, hohen Qualität auch großen Wert auf die kontinuierliche Verbesserung unserer Produkte und Dienstleistungen. Um dieses Ziel zu erreichen sind wir bestrebt, unsere Geschäftsprozesse und -praktiken kontinuierlich zu überprüfen und zu optimieren. Dazu gehört auch die Arbeit innerhalb der SYSPRO-Qualitätsgemeinschaft e.V., in der sich seit 1991 innovative Unternehmen der Betonfertigteil-Industrie zusammenschließen, um hochprofessionelle Qualitätsprodukte zu entwickeln.



Rechtschaffenheit

Rechtschaffenheit ist ein Grundwert von LÜTKENHAUS, der sich in unserem Verhalten gegenüber Mitarbeitenden, Kunden und der Gesellschaft widerspiegelt. Die gesellschaftlichen, kulturellen, wie auch soziale Regeln sind Grundpfeiler unseres Tuns. Alle Menschen sind für uns, wie vor dem Gesetz, gleich. Wir glauben daran, dass die Würde des Menschen unantastbar ist und respektieren die Freiheit des Glaubens.

In unserem täglichen Handeln legen wir Wert auf Fair Play, Anstand und Respekt. Jeder Mitarbeitende hat die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Wir dulden keine Verstöße gegen Gesetze und Regelungen, insbesondere im Hinblick auf Korruption und Bestechung. Wir glauben an die Regeln des freien Marktes und treten für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Geschenke werden von uns lediglich im Rahmen allgemeiner Gepflogenheiten akzeptiert und wir stellen sicher, dass diese keinen Einfluss auf unsere Geschäftsentscheidungen haben.

Im Einklang mit unseren Grundsätzen der Rechtschaffenheit ist es uns wichtig, eine offene und transparente Kommunikation mit unseren Mitarbeitenden, Kunden und Partnern zu pflegen. Wir fördern ein Umfeld, in dem alle Meinungen und Ansichten gehört werden und in dem alle Mitarbeitenden in der Lage sind, Bedenken oder Anliegen ohne Furch vor Repressalien anzusprechen.

Als verantwortungsbewusstes Unternehmen tragen wir auch zur Einhaltung ethischer Standards in unseren Lieferketten bei. Wir achten darauf, dass unsere Lieferanten und Partner die gleichen Werte und Standards wie LÜTKENHAUS haben und arbeiten aktiv daran, unsere Beschaffungsketten zu verbessern.

Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit, alle rechtlichen Vorgaben in unseren Arbeitsabläufen einzuhalten. Zudem legen wir großen Wert darauf, dass unsere Mitarbeitenden diese Verpflichtung ebenfalls ernst nehmen. Eine rechtschaffene und verantwortungsvolle Arbeitsweise ist für uns unerlässlich und stellt die Basis für den Schutz unserer Mitarbeitenden sowie unserer Kunden und Geschäftspartner dar. Im Gegenzug erwarten wir auch von allen zuvor genannten, ebenso nach diesem Verständnis zu leben.

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über ausgewählte Nachhaltigkeitsinformationen

An die B. Lütkenhaus GmbH, Dülmen

Der Unterzeichnete hat ausgewählte Angaben des Nachhaltigkeitsberichts 2023 der B.Lütkenhaus GmbH (im Folgenden: Gesellschaft), einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Folgende Angaben wurden der Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen:

- Umsatz
- Energieeinsparung durch LED – Beleuchtung
- Anteil Strom aus erneuerbaren Energien
- Mitarbeiteranzahl
- Anzahl Werksvertragsnehmer
- Anzahl meldepflichtiger Betriebsunfälle
- Substitutionsanteil von Steinkohleflugasche in Betonrezepturen
- Einsatz von recyceltem Material
- CO₂- Emissionen
- Klinkeranteil
- Wasserverbrauch

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Aufstellung und den Inhalt der Angaben im Nachhaltigkeitsbericht 2023 nach den Vorgaben des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) verantwortlich.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen nichtfinanziellen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

Ferner obliegt es den gesetzlichen Vertretern, dass der Nachhaltigkeitsbericht auf angemessenen Methoden zur Datenermittlung einschließlich unter den gegebenen Umständen begründeten Annahmen und Schätzungen zu einzelnen nichtfinanziellen Angaben beruht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung der Angaben zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (Manipulation des Nachhaltigkeitsberichts) oder Irrtümern ist.

Unabhängigkeit und Qualitätssicherung des Wirtschaftsprüfers

Wir haben die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

Der Unterzeichnete wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW-Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an und unterhält dementsprechend ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die ausgewählten Angaben im Nachhaltigkeitsbericht 2023 abzugeben.

Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit begrenzter Sicherheit beurteilen können, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die ausgewählten Angaben im Nachhaltigkeitsbericht 2023 der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen nicht in Anlehnung mit den Vorgaben des DNK durch die gesetzlichen Vertreter aufgestellt worden sind.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Im Rahmen unseres Auftrags haben wir unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Befragungen von für die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichtes verantwortlichen Mitarbeitern auf Gruppenebene, um ein Verständnis über die Vorgehensweise zur Identifizierung wesentlicher Themen und entsprechender Berichtsgrenzen der Gesellschaft zu erlangen
- Beurteilung der Eignung der intern entwickelten Definitionen und Berechnungen
- Einschätzung der Konzeption und der Implementierung von Systemen und Prozessen für die Ermittlung, Verarbeitung und Überwachung der ausgewählten Angaben
- Befragungen von Mitarbeitern sowie der gesetzlichen Vertreter, die für die Ermittlung der Angaben, sowie für die Durchführung von internen Kontrollhandlungen und die Konsolidierung der Angaben verantwortlich sind

- Einsichtnahme in ausgewählte interne und externe Dokumente
- Analytische Beurteilung der Daten und Trends der quantitativen Angaben
- Einschätzung der Datenerhebungs-, Validierungs- und Berichterstattungsprozesse sowie der Verlässlichkeit der gemeldeten Daten an den jeweiligen Standorten
- Abgleich von ausgewählten Angaben mit den entsprechenden Daten im Jahresabschluss und im Lagebericht

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind mir keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich zu der Auffassung gelangen lassen, dass die ausgewählten Angaben des Nachhaltigkeitsberichtes 2023 der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen nicht in Anlehnung mit den Vorgaben des DNK durch die gesetzlichen Vertreter aufgestellt worden sind.

Verwendungsbeschränkung für den Vermerk

Ich weise darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt wurde und der Vermerk nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist er für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Meine Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung. Unser Prüfungsurteil ist in dieser Hinsicht nicht modifiziert.

Hinweis auf Auftragsbedingungen

Diesem Auftrag liegen die mit der Gesellschaft vereinbarten „Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ vom 1. März 2021 sowie der die vom IDW herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2024 zugrunde.



- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen.

Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/-innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet, dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsblichen Weitergabvereinbarung (*Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Dies gilt nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz der AAB - sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.
- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen, wobei Sie verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Informationsgewährung keine zusätzliche Verantwortung oder Haftung für uns zur Folge hat.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) bis (d) entstehen.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem

Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz und Datensicherheit

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen

eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner, Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Forumklausel, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.